

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>43. HGB-FA / 27.06.2019 / 14:30 – 15:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – E-DRÄS 10 – Änderungen an DRS 25 <i>Währungsumrechnung im Konzernabschluss</i> sowie Änderungen an verschiedenen DRS infolge geänderter WpHG-Nummerierungen</b>
<b>Thema:</b>	<b>Behandlung der negativen Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bei Vorhandensein eines Inflationsgewinns</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>43_04a_HGB-FA_E-DRÄS10_WUD</b>

### 1 Hintergrund und Ziel der Unterlage

- 1 In der Telefonkonferenz am 6. Mai 2019 diskutierte der HGB-FA die Fragestellungen, die im Zuge der erstmaligen Anwendung von DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* beim DRSC eingegangenen sind. Eine der Fragestellungen betraf die Behandlung von einer im Konzernabschluss des Mutterunternehmens bilanzierten negativen Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung (Währungsverlust), die auf ein Tochterunternehmen aus einem Hochinflationland entfällt, das in seinem unter analoger Anwendung von IAS 29 indexierten Jahresabschluss einen Inflationsgewinn ausweist. Der Text der Eingabe ist im **Anhang** dieser Unterlage wiedergegeben.
- 2 Zur Klarstellung des Sachverhalts hatte die DRSC-Geschäftsstelle vorgeschlagen, den Standard sowie die Begründung wie folgt zu ergänzen:

#### 104a.

Ergibt sich aus der erstmaligen Indexierung des Jahresabschlusses eines Tochterunternehmens aus einem Hochinflationland ein Gewinn (Inflationsgewinn) und besteht im Konzernabschluss für dieses Tochterunternehmen eine negative Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung (Währungsverlust), ist es sachgerecht, im Konzernabschluss die Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bis zur Höhe des mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro umgerechneten Inflationsgewinns aufzulösen, um den Inflationsgewinn dadurch zu neutralisieren.

#### B41a.

Die Inflationsbereinigung durch eine Indexierung führt dazu, dass die (nicht monetären) Vermögens- und Schuldposten eines Tochterunternehmens aus einem Hochinflationland im Konzernabschluss zu angenäherten Zeitwerten bewertet werden. Nach der Umrechnung der so bewerteten Vermögens- und Schuldposten mit dem Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag in Euro steht endgültig fest, welchen Einfluss die Wechselkursentwicklungen auf den ursprünglich in Euro investierten Betrag haben, so dass die währungskursbedingten Auf- und Abwertungseffekte insoweit nicht mehr durch etwaige in diesen Vermögens-



und Schuldposten des ausländischen Tochterunternehmens vorhandene stille Reserven abgeschirmt werden. Damit ist die dem Konzept der modifizierten Stichtagskursmethode nach § 308a HGB zugrunde liegende Annahme insoweit widerlegt. Dies spricht grundsätzlich dafür, die für das Tochterunternehmen vorhandene Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung im Konzernabschluss analog zu § 308a Satz 4 HGB erfolgswirksam zu erfassen.

Zu dem (Rein-)Vermögen des Tochterunternehmens gehören neben den bilanzierten (und durch die Indexierung zu Zeitwerten bewerteten) nicht monetären Vermögensgegenständen und Schulden auch nichtbilanzierte stille Reserven, z.B. in während der Dauer der Konzernzugehörigkeit selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen oder dem originären Geschäfts- oder Firmenwert. Durch die Zeitwertbewertung infolge der Indexierung erfolgt nur die Monetarisierung des bilanzierten (Rein-)Vermögens des Tochterunternehmens. Dies bedeutet, dass nicht die gesamte Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung, sondern nur in Höhe des beim Tochterunternehmen aufgrund der erstmaligen Indexierung entstehenden Inflationsgewinns erfolgswirksam zu erfassen ist, weil eben insoweit die Annahme der modifizierten Stichtagskursmethode widerlegt ist.

Auf die danach verbleibende Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung sind die konzeptionellen Grundlagen des § 308a HGB weiterhin anzuwenden. Eine vollständige erfolgswirksame Auflösung der auf das Tochterunternehmen entfallenden Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung kommt erst dann in Betracht, wenn das Tochterunternehmen vollständig aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet, wenn sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten des ausländischen Tochterunternehmens an (konzern-)fremde Dritte veräußert werden (vgl. DRS 25.67 ff.) oder sonst feststeht, dass das (Rein-)Vermögen zu Buchwerten einschließlich der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung nicht durch einen zu erwartenden Veräußerungserlös gedeckt wird.

- 3 Aus ökonomischer Sicht stimmte der HGB-FA der Einschätzung in der beim DRSC eingereichten Eingabe zu, wonach eine erfolgswirksame Auflösung der negativen Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung (im Folgenden „WUD“) in Höhe des Inflationsgewinns als sachgerecht beurteilt wird. Aus konzeptioneller Sicht hatte der HGB-FA jedoch Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Vorgehensweise mit dem Gesetzeswortlauf des § 308a Satz 4 HGB, da dabei eine durch die Indexierung erfolgte Zeitwertbewertung des bilanzierten (Rein-) Vermögens des ausländischen Tochterunternehmens einem teilweisen oder vollständigen Ausscheiden i.S.d. § 308a Satz 4 HGB gleichgestellt werde.
- 4 Der Fachausschuss bat die Geschäftsstelle, dieses Thema anhand eines mehrperiodigen Beispiels mit verschiedenen Behandlungsalternativen aufzuarbeiten sowie die Konsistenz mit den einschlägigen IFRS-Vorschriften zu eruieren. Anhand dieser Informationen soll das Thema durch den HGB-FA erneut diskutiert werden, um zu entscheiden, ob und – wenn ja – mit welchem Regelungsinhalt DRS 25 ergänzt werden soll.

## **2 Beispiel: Inflationsbereinigung und anschließende Umrechnung in die Berichtswährung**

- 5 Es wird auf die Sitzungsunterlage **43\_04b** verwiesen.



### 3 Behandlung des Sachverhalts gemäß den IFRS-Vorschriften

- 6 IAS 29 *Rechnungslegung in Hochinflationländern* regelt die Anpassung des Abschlusses eines Unternehmens, dessen funktionale Währung die Währung eines Hochinflationlandes ist. Der Standard enthält jedoch keine expliziten Hinweise zur Behandlung der Auswirkungen der Inflationsanpassungen im **Konzernabschluss** eines Mutterunternehmens, dessen Darstellungswährung die Währung eines Nicht-Hochinflationlandes ist.
- 7 IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* regelt die Behandlung der WUD, die sich aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Geschäftsbetriebs (*foreign operation*) mit der funktionalen Währung eines **Nicht-Hochinflationlandes** in eine andere Darstellungswährung ergeben (nämlich Erfassung dieser WUD im sonstigen Ergebnis und kumuliert in einem separaten Posten im Eigenkapital sowie Umbuchung in die GuV beim (teilweisen) Abgang). Der Standard enthält jedoch keine entsprechenden Regelungen für die Behandlung der WUD, die sich aus der Umrechnung des Abschlusses eines ausländischen Geschäftsbetriebs mit der funktionalen Währung eines **Hochinflationlandes** in eine andere Darstellungswährung ergeben.
- 8 Ebenfalls ist nicht geregelt, wie die WUD, die für den ausländischen Geschäftsbetrieb vor der Feststellung der Hochinflation in einem separaten Posten im Eigenkapital kumuliert wurden, bei der erstmaligen Anwendung der Hochinflationbilanzierung im Konzernabschluss zu behandeln sind. Folglich ist der in der Eingabe (siehe **Anhang**) geschilderte Sachverhalt, nämlich die Möglichkeit einer GuV-wirksamen Auflösung der WUD in Höhe des Inflationsgewinns, weder in IAS 21 noch in IAS 29 explizit geregelt und wird – soweit ersichtlich – in der einschlägigen IFRS-Literatur nicht diskutiert.
- 9 Gemäß IAS 21.48 und .48A sind die WUD des ausländischen Geschäftsbetriebs, die erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst und in einem separaten Posten im Eigenkapital kumuliert wurden, beim **Abgang** oder **teilweisem Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs** GuV-wirksam aufzulösen. Als teilweiser Abgang ist dabei gemäß IAS 21.48D jegliche Verringerung der Beteiligungsquote eines Unternehmens an einem ausländischen Geschäftsbetrieb zu verstehen.
- 10 Es ist ferner nicht eindeutig geklärt, ob eine absolute oder eine relative Verringerung des anteiligen Nettovermögens als (Teil-) Abgang zu werten ist (z. B. wenn das komplette Reinvermögen des Tochterunternehmens veräußert wird, aber der relative Anteil des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen unterändert bleibt). Diese Thematik hat das IFRIC Interpretations Committee im Jahr 2010 diskutiert, aber keine Klärung herbeigeführt. Die herrschende Meinung im Schrifttum stellt dabei auf die Erfüllung der Definition eines Geschäftsbetriebs gemäß IAS 21.8 ab: Wird das betriebsnotwendige Vermögen des Tochterunternehmens veräußert, so dass entweder nur die rechtliche Hülle oder lediglich liquide Mittel im Vermögen des Tochterunternehmens verbleiben, ist die Definition nicht erfüllt; folglich liegt ein Abgang i.S.d. IAS 21.48 vor.

- 11 Dieser Argumentation folgend sind in dem in der Eingabe (siehe **Anhang**) beschriebenen Sachverhalt die Voraussetzungen für einen (teilweisen) Abgang nach IAS 21.48 ff. nach Ansicht des DRSC-Mitarbeiterstabs nicht erfüllt, und zwar aus den folgenden Gründen:
- Bei der Inflationsbereinigung durch Indexierung wird das Vermögen des ausländischen Geschäftsbetriebs nicht veräußert, sondern zu Zeitwerten bewertet. Folglich erfolgt keine Verringerung der Beteiligungsquote (weder relativ noch absolut).
  - Der ausländische Geschäftsbetrieb übt seine Geschäftstätigkeit weiterhin aus, so dass die Definition von „ausländischer Geschäftsbetrieb“ i.S.d. IAS 21.8 nach der Inflationsbereinigung durch Indexierung weiterhin erfüllt ist.

#### **4 Outreach Request des IFRS Interpretations Committee**

- 12 Am 20. Mai 2019 hat die DRSC-Geschäftsstelle einen Outreach Request vom IFRS Interpretations Committee erhalten, in dem um Rückmeldung zu bestimmten Fragestellungen zur Zusammenwirkung zwischen IAS 21 und IAS 29 gebeten wird (vgl. Sitzungsunterlage **43\_04c**). Das DRSC hat hierzu das Feedback der Big-5-WP-Gesellschaften eingeholt und auf Grundlage dessen die Antworten auf die im Outreach Request gestellten Fragen an das IFRS Interpretations Committee übermittelt (vgl. Sitzungsunterlage **43\_04d**).
- 13 Die im Outreach Request gestellten Fragen betreffen nicht unmittelbar den in der Eingabe an das DRSC adressierten Sachverhalt bezüglich einer GuV-wirksamen Auflösung der WUD in Höhe des Inflationsgewinns. Im Outreach Request wird nämlich gefragt, wie in der Praxis die Regelungen von IAS 21 und IAS 29 angewendet werden, wenn das Mutterunternehmen, das in der Währung eines Nicht-Hochinflationslandes berichtet, einen ausländischen Geschäftsbetrieb mit der Währung eines Hochinflationslandes in seinen Konzernabschluss einbezieht und folglich den Abschluss des ausländischen Geschäftsbetriebs in Übereinstimmung mit IAS 29 anpasst, bevor die Umrechnung in die Darstellungswährung des Konzerns erfolgt. Fraglich ist dabei, wie die Erfassung der WUD und der Inflationseffekte zu erfolgen hat:
- Werden beide Effekte im sonstigen Ergebnis und kumuliert in einem separaten Posten im Eigenkapital oder direkt im Eigenkapital erfasst?
  - Werden die beiden Effekte aufgeteilt?
  - Werden die vor der Feststellung der Hochinflation kumulierten WUD in das Eigenkapital umgebucht?
  - Werden Vergleichszahlen für frühere Perioden angepasst?
- 14 Da die Regelungen in IAS 21 und IAS 29 nicht zu jeder dieser Fragen eindeutige Antworten liefern, werden in der Kommentarliteratur unterschiedliche Vorgehensweisen für zulässig erachtet.

## 5 Weitere Vorgehensweise

### 5.1 Mögliche Aktivitäten des HGB-FA

- 15 Basierend auf den oben beschriebenen Analysen hat die DRSC-Geschäftsstelle drei Alternativen für die weitere Vorgehensweise identifiziert:
- a) Im E-DRÄS 10 wird vorgeschlagen, den DRS 25 um die in Tz. 2 dieser Sitzungsunterlage formulierten Tz. zu ergänzen, um den beschriebenen Sachverhalt kurzfristig zu klären. Außerdem wird eine Frage für den öffentlichen Konsultationsprozess aufgenommen, ob diesen Vorschlägen zugestimmt wird (vgl. Frage 2 Alternative a zum E-DRÄS 10 in der Sitzungsunterlage **43\_04e**).
  - b) Im E-DRÄS 10 werden keine Änderungen des DRS 25 in Bezug auf den beschriebenen Sachverhalt vorgeschlagen; es wird eine Frage für den öffentlichen Konsultationsprozess zum E-DRÄS 10 aufgenommen, ob hierzu Regelungsbedarf gesehen wird (vgl. Frage 2 Alternative b zum E-DRÄS 10 in der Sitzungsunterlage **43\_04e**).
  - c) Im E-DRÄS 10 werden keine Änderungen des DRS 25 in Bezug auf den beschriebenen Sachverhalt vorgeschlagen; es wird keine Frage für den öffentlichen Konsultationsprozess formuliert. Die Diskussion des Sachverhalts durch den HGB-FA wird vorerst zurückgestellt und erst nach Abschluss der Erörterungen durch das IFRS Interpretations Committee erneut aufgegriffen.

### 5.2 Empfehlungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 16 Angesichts der erst kürzlich gestarteten Diskussionen im IFRS Interpretations Committee hinsichtlich der Behandlung der Effekte aus der Währungsumrechnung und der Inflationsbereinigung erscheint die Schaffung einer lokalen Regelung für die deutschen Bilanzierer aus unserer Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Ggf. würde eine solche Regelung die einschlägigen IFRS-Vorschriften konterkarieren, was aufgrund des dynamischen Verweises auf die Regelungen des IAS 29 in DRS 25.B40 irreführend wäre. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der DRSC-Mitarbeiterstab, das Thema der Behandlung der negativen Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bei Vorhandensein eines Inflationsgewinns vorerst zurückzustellen und in den E-DRÄS 10 nicht aufzunehmen (Alternativen b oder c).

#### Fragen an den HGB-FA

Stimmt der HGB-FA der Empfehlung des DRSC-Mitarbeiterstabs zu, das Thema der Behandlung der negativen Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bei Vorhandensein eines Inflationsgewinns in den E-DRÄS 10 vorerst nicht aufzunehmen?

- a) wenn ja, soll in die Aufforderung zur Stellungnahme zum E-DRÄS 10 eine Frage aufgenommen werden, ob zu diesem Thema Regelungsbedarf gesehen wird (vgl. Frage 2 Alternative b zum E-DRÄS 10 in der Sitzungsunterlage **43\_04e**)?

b) wenn nein, stimmt der HGB-FA den Formulierungsvorschlägen in Tz. 2 dieser Sitzungsunterlage sowie der Formulierung der Frage 2 Alternative a zum E-DRÄS 10 in der Sitzungsunterlage **43\_04e** zu?



## Anhang

### **Eingabe zur Behandlung der negativen Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung bei Vorhandensein eines Inflationsgewinns**

#### **Sachverhalt**

Die X GmbH hat ein Tochterunternehmen in Argentinien. Die X Argentinien hat - entsprechend den nationalen Vorschriften in Argentinien - zum 31. Dezember 2018 erstmalig einen inflationsbereinigten Jahresabschluss unter analoger Anwendung von IAS 29 aufgestellt (Hochinflationsabschluss).

Dieser inflationsbereinigte Jahresabschluss weist aus der Indexierung der Vorjahresabschlüsse einen Inflationsgewinn i.H.v. ARS 54.453.414,16 (EUR 1.261.254,79; Devisenkassamittelkurs vom 31. Dezember 2018) und für das laufende Geschäftsjahr 2018 einen Inflationsverlust i.H.v. ARS 19.285.389,52 (EUR 446.689,89; Devisenkassamittelkurs vom 31. Dezember 2018) aus. Der Saldo aus Inflationsgewinn und -verlust i.H.v. ARS 35.168.024,64 (EUR 814.564,90) wird im Zinsergebnis ausgewiesen.

Für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der X GmbH wird der Hochinflationsabschluss der X Argentinien mit dem Devisenkassamittelkurs in EUR umgerechnet (DRS 25.104).

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 der X GmbH weist für die X Argentinien eine negative Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung i.H.v. EUR 3.246.528,62 (=Währungsverlust) aus.

Angabegemäß besteht zum Stichtag 31.12.2018, trotz des Verfalls der argentinischen Währung, im handelsrechtlichen Jahresabschluss der X GmbH kein Abwertungsbedarf für die Beteiligung an der X Argentinien, d.h. der Beteiligungsbuchwert wird durch den inneren (Ertrags-)Wert gedeckt. Dies spricht dafür, dass sich während der Dauer der Zugehörigkeit der X Argentinien zum Konzern der X GmbH in deren Vermögen stille Reserven einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts gebildet haben.

#### **Fragestellung**

Wie ist die für die X Argentinien bilanzierte negative Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 der X GmbH zu behandeln.

#### **Stellungnahme**

##### Konzeptionelle Grundlagen der modifizierten Stichtagskursmethode

- Die Umrechnung eines an die konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angepassten (§ 300 Abs. 2, § 308 HGB) Fremdwährungsabschlusses (Handelsbilanz II) hat gem. § 308a HGB nach der sog. **modifizierten Stichtagskursmethode** zu erfolgen. **Konzeptionelle Grundlage** dieser Umrechnungsmethode bildet ein **Netto-Investitionskonzept**. Danach bildet das (Rein-)Vermögen eines ausländischen (Tochter-)Unternehmens, in den das Mutterunternehmen bei dessen Erwerb wirtschaftlich betrachtet indirekt durch Hingabe eines Geldbetrags in der Konzernwährung investiert hat, eine selbstständige Einheit (= Auslandsinvestition). Die Auslandsinvestition wird als einheitlicher (Rein-)Vermögensgegenstand angesehen und nicht als Menge einzelner Vermögensgegenstände und Schulden. Aufbauend darauf stellt die Umrechnung nach der modifizierten Stichtagskursmethode einen linearen Transformationsvorgang des Fremdwährungsabschlusses in die Konzernwährung dar, so dass sich währungskursbedingte Auf- und Abwärtseffekte während des Bestehens der Auslandsinvestition nicht auf den (Konzern-)Erfolg auswirken und die Bilanz sowie die GuV des ausländischen (Tochter-)Unternehmens in ihrer Struktur erhalten bleibt (vgl.



Deubert/Meyer/Müller, DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss, Der Konzern, 2018, S. 100).

- Nach § 308a HGB sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten eines ausländischen Tochterunternehmens grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs am Konzernabschlussstichtag, die Posten des Eigenkapitals mit historischen Devisenkassamittelkursen (§ 308a Satz 1 HGB) und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit Durchschnittskursen in Euro umzurechnen (§ 308a Satz 2 HGB). Die sich aus der Umrechnung der Bilanz mit differenzierten Kursen (Stichtagskurs vs. historische Kurse) ergebende **Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung** ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Konzerngewinnrücklagen auszuweisen (§ 308a Satz 3 HGB) und bei teilweisem oder vollständigem Ausscheiden des Tochterunternehmens in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen (§ 308a Satz 4 HGB).
- Eine erfolgswirksame Auflösung der Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung ist nach § 308a Satz 4 HGB analog nicht nur bei einer Anteilsveräußerung, sondern darüber hinaus auch dann geboten, wenn das Unternehmen des Tochterunternehmens z.B. im Wege eines *asset deal* an konzernfremde Dritte veräußert wird (DRS 25.69). D.h. die theoretische Grundlage für die erfolgsneutrale Behandlung der Währungsdifferenzen entfällt, wenn das im Ausland investierte Vermögen nur noch aus Nominal- = Zeitwerten besteht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der bei einer Unternehmensveräußerung erzielte Kaufpreis im Ausland reinvestiert oder an das Mutterunternehmen ausgeschüttet wird (DRS 25.69).

#### Währungsumrechnung und Inflationsbereinigung

- Jahresabschlüsse, die in einer Hochinflationwährung aufgestellt sind, dürfen allerdings erst dann nach den Regelungen des § 308a HGB in Euro umgerechnet werden, wenn zuvor eine Inflationsbereinigung erfolgt ist (DRS 25.43). Dazu darf die Inflationsbereinigung entweder durch die Aufstellung eines **Hartwährungsabschlusses** oder durch die **Indexierung** des auf dem Anschaffungskosten-/Nominalwertprinzip beruhenden und in der hochinflationären Landeswährung aufgestellten Jahresabschluss erfolgen (vgl. DRS 25.99 und .104).
- Bei der Verwendung von Indexverfahren wird die Inflationsbereinigung des ausländischen Abschlusses der eigentlichen Währungsumrechnung vorangestellt. Dazu wird zunächst der in der Hochinflationwährung aufgestellte und den konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechende Abschluss mithilfe eines allgemeinen Preisindex an die Preisverhältnisse zum Abschlussstichtag angepasst. Nach dieser Kaufkraftbereinigung, wenn also alle Posten ausgedrückt in der Hochinflationwährung den gleichen Zeitbezug (= Abschlussstichtag) haben, wird dieser Abschluss mit dem Stichtagskurs in die Konzernwährung umgerechnet (vgl. Gelhausen/Deubert/Meyer, HdJ, Kap. V/8, Tz. 277).
- Im vorliegenden Fall hat die X GmbH die Inflationsbereinigung des Fremdwährungsabschlusses der **X Argentinien** im Wege einer **Indexierung** in analoger Anwendung des IAS 29 **vorgenommen**. Dazu wurden die Wertansätze aller nicht monetären Posten beginnend ab ihrem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt indexiert, d.h. mit laufzeitadäquaten Indices aufgewertet. Entsprechend wurde beim abnutzbaren Anlagevermögen mit den kumulierten Abschreibungen verfahren. Die Indexierung wurde angabegemäß mit von staatlichen Stellen veröffentlichten Indices vorgenommen, auch wenn diese u.U. aus politischen Gründen hinter den tatsächlichen Inflationsraten zurückbleiben, entspricht der Wertansatz der indexierten Vermögensgegenstände in ARS damit deren Zeitwert. Aus der Indexierung des Fremdwährungsabschlusses der X Argentinien resultiert ein Inflationsgewinn (= Saldo) i.H.v. 815 TEUR. Gleichzeitig wird im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH für die X Argentinien eine (negative) Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung (= Währungsverlust) i.H.v. 3.247 TEUR ausgewiesen. Fraglich ist, wie die (negative) Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung sowie der Inflationsgewinn im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zu behandeln ist.
- DRS 25.104 enthält diesbezüglich keine ausdrücklichen Regeln. Die Inflationsbereinigung durch eine Indexierung führt letztlich dazu, dass die (bilanzierten) **Vermögens- und Schuldposten von Tochterunternehmen aus Hochinflationländern** im (handelsrechtlichen)



Konzernabschluss **zu Zeitwerten** bewertet werden (vgl. Gelhausen/Deubert/Meyer, HdJ, Kap. V/8, Tz. 278).

- Die theoretische Rechtfertigung für die erfolgsneutrale Behandlung von Währungsdifferenzen bei der modifizierten Stichtagskursmethode besteht letztlich darin, dass niedrigere Eurowerte, die ein bei einer Umrechnung von Konzernbuchwerten mit dem aktuellen Stichtagskurs ergeben, nicht zweifelsfrei für einen realisierten Verlust stehen, weil der betreffende Vermögensgegenstand möglicherweise stille Reserven enthält, dh. der tatsächliche Gegenwert in Euro höher ist. Dies bedeutet aber auch, dass diese Annahme nicht mehr gilt, wenn der Vermögensgegenstand mit seinem Zeitwert angesetzt wird. Letztlich macht es somit aus Sicht des Netto-Investitionskonzepts der modifizierten Stichtagskursmethode keinen Unterschied, ob ein Vermögensgegenstand zum Zeitwert an einen fremden Dritten verkauft und in dieser Höhe eine Kaufpreisforderung angesetzt wird oder alternativ der Vermögensgegenstand zum Zeitwert angesetzt wird. Durch diese **Monetarisierung des (bilanzierten) Vermögens des Tochterunternehmens** (hier: X Argentinien) steht endgültig fest, welchen Einfluss die Wechselkursentwicklungen auf den ursprünglich in Euro investierten Betrag hat, so dass die währungskursbedingte Auf- und Abwärtseffekte insoweit nicht mehr durch etwaige vorhandene stillen Reserven in der Auslandsinvestition abgeschirmt werden. Damit besteht die dem Konzept der modifizierten Stichtagskursmethode nach § 308a HGB zugrundeliegende Annahme nicht mehr, was dafür spricht die Eigenkapitaldifferenz erfolgswirksam zu erfassen (§ 308a Satz 4 HGB analog).
- Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob damit die **Eigenkapitaldifferenz** in voller Höhe oder nur teilweise **erfolgswirksam** zu **erfassen** ist. Wie oben ausgeführt, bildet das (Rein-)Vermögen des ausländischen Tochterunternehmens für Zwecke der Währungsumrechnung insgesamt einen einheitlichen Netto-Vermögensgegenstand (Auslandsinvestition). Zum (Rein-)Vermögen gehören alle bilanzierten und nichtbilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden. D.h. stille Reserven, z.B. in während der Dauer der Konzernzugehörigkeit selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen oder dem originären Geschäfts- oder Firmenwert, sind auch Teil der Währungssicherung. Dies bedeutet u.E., dass nicht die gesamte Eigenkapitaldifferenz erfolgswirksam zu erfassen ist, weil – im Unterschied zu einem Unternehmensverkauf - eben nicht das gesamte (Rein-)Vermögen monetarisiert wurde, sondern nur das bilanzierte Vermögen zum Zeitwert bewertet wird. Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass soweit durch die Indexierung stille Reserven im bilanzierten Vermögen gehoben wurden, eine teilweise Abwicklung bzw. erfolgswirksame Erfassung der Eigenkapitaldifferenz sachgerecht ist, weil eben insoweit die Annahme der modifizierten Stichtagskursmethode widerlegt ist. D.h. im vorliegenden Fall ist die Eigenkapitaldifferenz zumindest in Höhe des Inflationseffekts (hier: Inflationsergebnis i.H.v. 815 TEUR) aufzulösen.
- Im **Ergebnis** ist es daher sachgerecht, im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zum 31.12.2018 den Posten „Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung“ in Höhe des Inflationseffekts (hier: Inflationsergebnis i.H.v. 815 TEUR) aufzulösen und den Inflationsergebnis im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zu neutralisieren.
- Darüber hinaus sei angemerkt, dass auf den übrigen Teil des (Rein-)Vermögens des Tochterunternehmens weiterhin die konzeptionellen Grundlagen des § 308a HGB anzuwenden sind, da bei der X Argentinien zum 31.12.2018 ausreichend stille Reserven in dem (nicht bilanzierten) Vermögen vorhanden sind, die weiterhin zu einer Abschirmung der währungskursbedingten Auf- und Abwärtseffekte während des Bestehens der Auslandsinvestition führen. Folglich ist im handelsrechtlichen Konzernabschluss der X GmbH zum 31.12.2018 eine auf die X Argentinien entfallende Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung i.H.v. 2.432 TEUR (= 3.247 TEUR ./. 815 TEUR) auszuweisen. Eine erfolgswirksame Auflösung dieses Teils der Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung kommt erst dann in Betracht, wenn das Tochterunternehmen vollständig aus dem Konsolidierungskreis ausscheidet oder wenn sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungs- und Sonderposten des ausländischen Tochterunternehmens an (konzern-)fremde Dritte veräußert werden (*asset deal*; vgl. DRS 25.67 ff.).